

Sehr geehrter Herr Bode,

danke für Ihre Antwort.

Sie schreiben uns, ortkundige Mitarbeiter der Forstabteilung hätten den Bezug zur Holzernte hergestellt, die Kreisökologin Frau Bastian, als auch die Untere Naturschutzbehörde einen hohen Aufwand getätigt um der Umweltmeldung umfassend nachzugehen. Die Betrachtungsebene der Beurteilung beziehe sich auf das Gesamtbiotop, die Entnahme der Fichten trage zu seiner Aufwertung bei. Ohne den Einsatz der Forsttechnik seien biotopverbessernde Maßnahmen nicht möglich. Der Biotop besitze als Lebensraum keine überdurchschnittliche Wertigkeit, er sei im Sinne der FFH-Richtlinie im Managementplan als Lebensraum nicht erfasst. Die getrennt voneinander vorgenommenen Einschätzungen der Überprüfung durch die Fachabteilungen, gelangten zum gleichlautenden Ergebnis, dass das betroffene Biotop in seiner Gesamtheit weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt sei. Dem Grundmuster von Wahrnehmung und Interpretation der Befahrung des Waldbiotops folgt Ihre juristische Einschätzung: geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG/werden gemäß §30a Abs. 4LWaldG unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung, gemäß §§12ff. LWaldG gepflegt/ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung, sei im Grundsatz nicht eingeschränkt, solange sie dem Biotoperhalt dienen. Verboten seien alle sonstigen Handlungen...

Sehr geehrter Herr Bode, das in Ihrem Schreiben dargestellte Ergebnis der beteiligten Fachbehörden, will mit Ihrer Einschätzung keine Beeinträchtigungen des Waldbiotops festgestellt wissen. Demgegenüber zeigen die von uns zur Meldung gebrachten Befahrungsschäden aber an, dass die Schutzbestimmungen nicht nur nicht eingehalten, sondern, dass mit den Maßnahmen und den daraus resultierenden Folgen gegen diese sogar verstoßen wurde.

#### **ZUM SACHVERHALT:**

Die Initiative hat eine Umweltmeldung verfasst die allen Beteiligten örtlich bekannt ist. Sie betrifft den Waldbiotop mit der Nummer 7419:6019:96 und die Holzentnahme 2015/2016. Gegenstand der Meldung ist die willkürliche Befahrung des Bachbettes im oberen südlichen Arm, des Y-förmig ausgebildeten Biotops um Fahrweg und damit Zeit einzusparen, die unreflektierte Befahrung der Quellflur (Anlage einer Rückegasse mit der Folge von Grundbruch), und die Parallelbefahrung des Bachbettes (mit der Folge von Grundbruch) im oberen Teil des Bachlaufs im nördlichen Arm. Die Holzentnahme hätte mit dem Einsatz entsprechender Mittel, unter der Kenntnisnahme der Sachlage und unter der Abwägung der Risiken durchgeführt werden müssen, weil jede Veränderung unter Verbot fällt.

#### **WALDBIOTOPE NACH §32 NATSCHG, B.Z.W. §30 BNatSchG:**

Quellbereiche, natürliche und naturnahe Bereiche, fließende Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, regelmäßig überschwemmte Bereiche sind nach §32 NatSchG erfasst. Der Sachverhalt ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt, da sie den Schutzbereich zur Kartierung meldet. Der Schutzstatus dieser Biotop ist der eines Naturschutzgebiets oder Naturdenkmals vergleichbar (Biotopkartierung nach §32 NatSchG). In der Waldbiotopkartierung (Morphologische Strukturen, Seite 151) wird dargestellt, dass die Quellflur nicht mit einem eigenen Schlüssel versehen ist. Sie wird unter der Biotopnummer 274194166019 geführt, die Beschreibung erfolgt in Waldbiotop 7419:6019:96.

Wir verweisen auf die maßgebliche Kommentierung Schumacher/Fischer-Hüftle zu § 30 - Gesetzlich geschützte Biotop. Hierzu gehören nach §30 (2) Nr.2 auch Quellbereiche...

Rd.-Nr. 28:

"1. Verbote

In den gesetzlich geschützten Biotopen gilt ein weitgehendes Veränderungsverbot; verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Das Verbot knüpft somit an das Bestehen einer abstrakten Gefahr an; nicht vorausgesetzt ist danach, dass eine Zerstörung oder Beeinträchtigung tatsächlich eintritt. Ausreichend ist vielmehr die Möglichkeit, d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die verbotene Handlung zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führt:"

Diese Bestimmung eröffnet keinen Ermessensspielraum, wie z.B. eine Art Abwägung, dass insgesamt keine Beeinträchtigung gegeben sei oder eine Vermutung, eine Schädigung in o.a. Sinne sei nicht gegeben. Eine Handlung, die dem Veränderungsverbot widerspricht, bleibt in jedem Fall verboten. Der Nachweis einer Schädigung muss nicht erbracht werden.

**Wir stellen folgende Fragen und bitten um deren Beantwortung:**

- 1) BIOTOPNr.:7419:6019:96/WALDBIOTOP SCHUTZSTATUS NACH §32 NatSchG/§30 BNatSchG**
  - Warum enthält der Befund, will er den Schutzstatus des Biotops hinreichend berücksichtigen, keinerlei Hinweise auf die Befahrung des Bachbettes um Wegstrecke abzukürzen und Zeit einzusparen. Warum wird im Befund nicht auf die Anlage einer Rückegasse samt Befahrung der vorhandenen Quellflur, mit der Folge von Grundbruch eingegangen? Warum wird die Parallelbefahrung des Bachbettes mit der Folge von Grundbruch nicht dargestellt?
  
- 2) BIOTOPNr.: 7419:6019:96 / WALDBIOTOP MIT SCHUTZSTATUS NACH §32 NatSchG UND §30 BNatSchG/ LWaldG §12 ff**

*(Der Einfachheit halber wird nachfolgend nur noch der Begriff Befahrung verwendet)*

  - Wie kann die Befahrung ein Handlungsmuster ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sein?
  
- 3) BIOTOPNr.: 7419:6019:96 / WALDBIOTOP MIT SCHUTZSTATUS NACH §32 NatSchG UND §30 BNatSchG /LWaldG §30**
  - Wie kann die Befahrung als geeignete Pflegemaßnahme bezeichnet werden?
  
- 4) BIOTOPNr.: 7419:6019:96 / WALDBIOTOP MIT SCHUTZSTATUS NACH §32 NatSchG UND §30 BNatSchG / LWaldG § 22**
  - Wie kann die Befahrung ein Handlungsmuster für Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung sein?
  
- 5) BIOTOPNr.: 7419:6019:96 / WALDBIOTOP MIT SCHUTZSTATUS NACH §32 NatSchG UND §30 BNatSch / §30LWaldG §14**
  - Wie kann die Befahrung als Handlungsmuster pfleglicher Bewirtschaftung ausgegeben werden?

**6) BIOTOPNr.: 7419:6019:96 / WALDBIOTOP MIT SCHUTZSTATUS NACH §32 NatSchG UND §30 BNatSchG / BEFUND KREISÖKOLOGIN FRAU BASTIAN UND FACHBEHÖRDEN / IHR SCHREIBEN**

- Warum wird die Befahrung mit der Folge der dargestellten Schäden von Frau Bastian, den Fachbehörden und Ihnen als für den Gesamtbiotop unerheblich interpretiert? Die Kommentierung lässt einen Ermessensspielraum (siehe Schumacher/ Fischer-Hüftle), wie z.B. in einer Art Abwägung vorgenommen, nicht zu. Eine solche Abwägung wird im Befund von Frau Bastian aber vorgenommen. Dass die beteiligten Fachbehörden in den voneinander unabhängig vorgenommenen Einschätzungen zum gleichlautenden Erlebnis gelangen, setzt den im Gesetz geforderten Schutz nicht außer Kraft. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die verbotene Handlung zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen könnte, ist alleiniger Betrachtungshorizont für die Befahrungsschäden in Waldbiotop 7419:6019:96.

**Fazit:**

Die Befahrungsschäden im genannten Biotop hätten bei entsprechender Planung, unter Berücksichtigung der standort-ökologischen Eigenschaften und den entsprechenden technischen Vorkehrungen, die technisch ökologische Beurteilung der Pflegemaßnahmen einschließend, vermieden werden können. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass mit der dargestellten Befahrung des Waldbiotops gegen die geltenden Schutzbestimmungen verstoßen wurde.

**ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN:**

In Ihrem Schreiben teilen Sie uns mit, dem Biotop sei keine überdurchschnittliche Wertigkeit bescheinigt. Er sei im Masterplan im Sinne der FFH-Richtlinie nicht als Lebensraum erfasst. Diese Sichtweise hat keinen Einfluss auf die in §32 NatSchG und §30 BNatSchG gültige Schutzwirkung, die für den genannten Waldbiotop zur Anwendung gelangt.

Sie schreiben, die Untere Naturschutzbehörde hätte einen hohen Aufwand getätigt um der Umweltmeldung nachzugehen. Das ist die Sachlage würdigend auch angebracht.

Frau Ditzenbach hat den Fehler bei der Angabe der Biotopnummer in Ihrer direkten Antwort auf die Umweltmeldung korrigiert. Dies als großen Aufwand darzustellen, ist nicht nachvollziehbar. Als schwierig bezeichnen wir aber die Bemühungen um einen gemeinsamen Termin vor Ort. Dieser zunächst von einer Karteneintragung abhängig gemacht, wurde von Herrn Strohmaier abgesagt. Auf sein Schreiben und unsere Antwort an Herrn Landrat Walter sei hier nur hingewiesen.

Der Schadort selbst ist Herrn Köberle, als auch Herrn Ruff bekannt. Beide Herren waren als Vertreter der Forstverwaltung im Rahmen von Fernsehaufnahmen des SWR, zeitlich noch vor unserer Meldung gelegen, im Waldbiotop anwesend.

Mit freundlichen Grüßen

INITIATIVE WALDKRITIK

Richard Koch-Harald Kunz·Dr.Andreas Luther